

Bebauungsplan

Forschungszentrum Rebenring

HA 128

Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22. März bis 22. April 2013

Stellungnahme Nr. 1	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Schreiben von</p> <p>Anwälte am Dom, Dr. Moeskes Rechtsanwälte</p> <p>vom 22. April 2013</p> <p>„Wir vertreten die Eigentümer und Bewohner des Rebenrings [REDACTED], Rebenring 35, 38106 Braunschweig, [REDACTED], Rebenring 34, 38106 Braunschweig, [REDACTED], Rebenring 36, 38106 Braunschweig, [REDACTED] Rebenring 36, 38106 Braunschweig.</p> <p>Namens und in Vollmacht der vorgezeichneten geben wir hiermit nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Forschungszentrum Rebenring ab. Vorliegende anwaltliche Vollmachten werden Ihnen hiermit anwaltlich versichert. Die Vollmachten werden nachgereicht.</p> <p>Die vorbezeichneten sind jeweils Eigentümer und Bewohner von Häusern in Braunschweig, Rebenring (im Folgenden „Betroffene“). Es handelt sich hierbei um -jeweils Rebenring- [REDACTED] Nummer 34: [REDACTED], Nummer 35; sowie [REDACTED] Nummer 36; die beiden letztgenannten vermieten in dem Haus Wohnungen.</p> <p>Die Betroffenen erheben folgende Einwendungen und Stellungnahmen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Forschungszentrum Rebenring. Die nachstehenden Einwendungen und Stellungnahmen sind nicht abschließend:</p> <p>Der Bebauungsplan Forschungszentrum Re-</p>	

benring führt jeweils zu einer empfindlichen Verletzung des jeweiligen Eigentumsrechtes, Art. 14 GG, sowie zu einer Verletzung des jeweiligen Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S.1 GG) und führt zu einer spürbaren Verschlechterung der gegenwärtigen Situation.

Im Einzelnen:

1. Die Häuser befinden sich auf der nördlichen Seite des Rebenrings nördlich des B-Plangebietes.

Die von den Betroffenen jeweils bewohnten und zu Eigentum stehenden Häuser stehen jeweils unter Denkmalschutz.

Die Häuser werden jeweils von den jeweiligen Betroffenen und ihren Familien seit vielen Jahren bewohnt. Hinter jedem Haus befindet sich ein großer Garten, der jeweils von den Betroffenen und ihren Familien neben gärtnerischen Aktivitäten vor allem auch zur Ruhe und Entspannung genutzt wird. Die Verbindung und der Heimverein nutzen ebenfalls den Garten in gleicher Weise; im Haus leben des Weiteren 18 verschiedene Mieter, welche ebenfalls auf Ruhe und Erholung in dem hinter dem Verbindungshaus liegenden Garten angewiesen sind.

Der Betroffene ■■■■■ ist 62 Jahre alt und ist auf die Nutzung des Gartens angewiesen.

2. a) Insbesondere durch die Höhe des geplanten Bauwerkes am Rebenring (gegenüber den genannten Flächen unserer Mandanten) kommt es zu einer empfindlichen Trichterwirkung wegen den zu erwartenden Lärmimmissionen (Verkehrslärm). Der Lärm kann nicht mehr in alle Richtungen „abfließen“. In Folge dessen werden die Lärmimmissionen sowohl im vorderen Bereich der Häuser (zum Rebenring hin), die ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden, empfindlich steigen. Die Zunahme der Lärmimmissionen bewirkt zudem, dass auch im hinteren Bereich (ebenfalls Wohnnutzung) keine Wohnnutzung sowie hinter den Häusern eine Gartennutzung nicht mehr erfolgen kann, da

Es ist aus Sicht des Betroffenen nachvollziehbar, dass dieser eine erholsame und ruhige Nutzung des Gartens wünscht. Dieser Umstand wird jedoch aufgrund der vorhandenen Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr nicht gewährleistet. Warum der Anwohner allerdings mehr als üblich auf die Nutzung des Gartens angewiesen sein soll, wird leider nicht ausgeführt.

Unabhängig von dem geplanten Forschungszentrum ist der Rebenring stark befahren. Die daraus resultierenden Lärmimmissionen werden durch die zusätzlichen Verkehrsströme nur marginal erhöht. Inwieweit der Vorwurf, dass die Gebäudehöhe des Neubaus eine Trichterwirkung hervorruft, die zu Schallreflexionen und damit eine maßgebliche Verschlechterung der ohnehin durch Lärm beeinträchtigten Wohnbauten am Rebenring führt, wurde aufgrund der Anregung nochmals gutachterlich untersucht. Die Untersuchung ergab nur eine geringfügige Erhöhung der Beurteilungspegel von 0,5 dB(A) für die kritische Höhe an den Fassaden (1. OG) und von rd. 1 dB(A) im Bereich der Außenwohnanla-

der Lärm aus dem Rebenring heraus in Folge der Höhe des geplanten Bauwerkes in nördliche Richtung zu den Häusern und in die Abstände zwischen den Häusern hineinfließt und damit gerade auch im hinteren Bereich sowie hinter den Häusern (Gärten) erheblich ist. In nördlicher Richtung hinter den Gärten befindet sich ebenfalls eine höherstöckige Bebauung. In Folge der entsprechenden Trichterwirkung im Rebenring ist daher mit einer sich verstärkende Lärmimmissionsentwicklung sowohl im vorderen Bereich der Häuser, als auch im hinteren Wohnbereich sowie im Gartenbereich zu rechnen.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Sowohl der Dauerschallpegel als auch die Spitzenpegel werden das enteignungsrechtlich relevante Maß überschreiten.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Nicht nur die Höhe ist entscheidend. Auch in Folge des Umstandes, dass das geplante Gebäude direkt an den Bürgersteig gebaut werden soll, verstärken sich die vorgenannten Wirkungen noch erheblich. Dies führt zu einer weiteren Verengung des Immissionsraumes und damit auch zu einer Verstärkung der Immissionswirkungen zu den jeweiligen Grundstücken der jeweiligen Betroffenen. Der Lärm fließt nicht ab, sondern wird beständig erhalten und verstärkt sich. Die Abstände zwischen dem Lärm leiten die Immissionen quasi durch.

In der uns bekannten zugänglichen Stellungnahme, soweit diese überhaupt ausgelegt und zugänglich gemacht wurden, sind die vorliegenden Umstände nicht erfasst. Damit sind die Immissionsschutzrelevanten Rahmenbedingungen für das Forschungszentrum nicht ausgewiesen.

gen der Grundstücke Rebenring 34-36. Hierzu ist anzumerken, dass Pegeländerungen unter 1 dB(A) messtechnisch nicht nachweisbar sind und Pegeländerungen unter 3 dB(A) subjektiv nicht wahrnehmbar sind.

Die geringfügige Pegelerhöhung erscheint aber in diesem Falle aufgrund der hohen Vorbelastung vertretbar. Nicht ohne Grund befinden sich in der Nachbarschaft der Einwender überwiegend weniger schutzbedürftige gewerbliche Nutzungen.

Es wird nicht verkannt, dass die Gebäudehöhe mitentscheidend für die Schallreflexion innerhalb eines Straßenraumes ist. Allerdings setzt dies i.d.R. eine beiderseits annähernd gleichhohe Bebauung voraus. Bei den zu erwartenden unterschiedlichen Gebäudehöhen ist eher zu erwarten, dass die Reflexionen mit zunehmender Höhe abnehmen, da dort eine Reflexionswand nicht mehr besteht. Der Einwand wurde wie oben geschildert berücksichtigt, aufgrund der Untersuchungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass es auch unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung zu keiner subjektiv wahrnehmbaren Verstärkung der Immissionslast für die Bestandgebäude kommt.

Die schalltechnische Beurteilung erfolgte umfänglich für das Plangebiet. Das Plangebiet selbst wird hauptsächlich vom Straßenverkehrslärm des Rebenrings beaufschlagt. Diese Eigenschaft führt dazu, dass funktionale und strukturelle Einflussfaktoren zwischen den beiden Straßenseiten praktisch auszuschließen sind. Deshalb erscheint eine Einbeziehung der nördlich des Rebenrings liegenden Grundstücke in den Geltungsbereich nicht geboten. Die immissionsschutzrelevanten Rahmenbedingungen wurden untersucht. Die schalltechnische Beurteilung der Abteilmung Umweltschutz mit den Planungsunterla-

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms ist nicht nachvollziehbar. Es ist die Rede davon, dass aufgrund von Verkehrsprognosedaten des WVI –Institutes für 2010 und 2020 Berechnungen durchgeführt wurden. Die Ermittlung dieser Daten ist jedoch dunkel. Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher genauen Daten bestimmte Prognosebildungen und aufgrund welcher Grundannahmen diese erfolgten.

Die Erläuterung weist als Untersuchungsgebiet den Raum zwischen dem Rebenring, der Konstantin-Uhde-Str., dem Büldenweg und der Pockelsstraße. Damit ist der genannte Bereich der Betroffenen gerade nicht erfasst.

Dies bedeutet, dass das Untersuchungsgebiet ausschließlich auf den Bereich begrenzt war, der südlich an das geplante Bebauungsplangebiet anschließt. Der Bereich unserer Mandantschaft, der in nördlicher Richtung (nördlich des Rebenrings) anschließt, wird hierdurch völlig ignoriert. Es wird nicht ansatzweise erkannt, dass dieser Bereich ebenfalls einen Immissionsort darstellt. Dies wird ausweislich der eigenen Stellungnahme der Stadt Braunschweig bei der Planung gar nicht berücksichtigt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Die ist offensichtlich rechtswidrig, sodass ein derartiger Bebauungsplan keinen rechtlichen Bestand hätte. Würde der Plan beschlossen werden, kündigen wir bereits jetzt eine Nor-

gen konnte während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Die Berechnung des Verkehrslärms fußt auf den Verkehrsdaten 2010 sowie auf den Prognosedaten für das Jahr 2020, welche beide vom Verkehrsgutachter WVI (Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH) für das gesamte Stadtgebiet ermittelt wurden.

Zur Ermittlung der Immissionen aus Verkehrslärm werden Verkehrsprognosen zugrundegelegt, um die durch Zählungen ermittelten Werte für die verhältnismäßig lange Geltungsdauer von Bebauungsplänen eine verlässliche Datenbasis zu erlangen. Diese werden zu einem wissenschaftlich anerkannten Modell verarbeitet. Es besteht daher aus Sicht der Stadt Braunschweig kein Anlass an der Aussagekraft des Gutachtens zu zweifeln.

Das Untersuchungsgebiet ist weitgehend identisch mit dem Plangebiet. Dadurch wird indirekt auch deutlich, dass der Rebenring mit seinen immissionsschutztechnischen Auswirkungen auf das Plangebiet der bestimmende Faktor ist. Allerdings ist auch deutlich, dass durch den Bebauungsplan nur eine unbedeutende Verkehrs- und damit Lärmerhöhung am Rebenring verbunden ist. Der nördlich des Rebenrings liegende Bereich wurde deshalb nicht erfasst, weil dies weder aus städtebaulichen noch aus immissionsschutztechnischen Aspekten erforderlich erschien.

Die vom Planvorhaben ausgehenden Lärmemissionen und deren Einfluss auf die schutzbedürftige Nachbarschaft sind unter Nr. 5.3 „Geräusche“ der schalltechnischen Untersuchung und unter Nr. 5.4 „Anlagenemissionen“ der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt worden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind so bestimmt, dass Emissionen so projektiert werden müssen, dass die maßgeblichen Richtwerte an der Bestandbebauung eingehalten werden. Zu dieser Bestandbebauung gehört auch die nördliche Seite des Rebenrings.

Der Auffassung des Einwenders, dass der Verzicht auf eine gutachterliche Untersuchung gleichzusetzen ist mit der Nichteinhaltung von Immissionsrichtwerten, kann nicht gefolgt werden. Eine Rechtswidrigkeit der

menkontrollklage vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 47 VWGO an.

Es ist bei der Berechnung zudem nicht ersichtlich, dass die Immission im Hinblick auf den direkt nördlich anschließenden Bereich der Betroffenen auch nur erkannt oder berücksichtigt wurden. Wie bereits ausgeführt, ist vielmehr damit zu rechnen, dass die enteignungsrechtlich relevante Schwelle sogar überschritten wird. Dies lässt sich durch besondere Schallschutzmaßnahmen (Einbau dickerer Fenster) nicht verhindern.

Dies hätte jedoch nahegelegen, weil die Rechenergebnisse selbst ausweisen, dass die Geräuschbelastung von der südlichen Planfläche (nördlich Konstantin Uhde-Str.) nach Norden hin (Richtung Rebenring) zunimmt.

Die Stellungnahme und Untersuchung weist sogar lediglich Maßnahmen zum passiven Schallschutz oder zum aktiven Schallschutz nur in südlicher Richtung aus.

All dies ist fehlerhaft.

Die trichterähnliche und sich verstärkende Wirkung im hinteren Bereich der Gebäude der Betroffenen wird in der schalltechnischen Untersuchung zudem nicht ansatzweise erfasst.

Dieser Bereich wird vielmehr gar nicht als relevanter Baubereich auch nur gesehen.

In Folge der Bebauung wird es zudem zu einer verstärkten Nutzung von An- und Abfahren, Motor starten, Türschlagen und dergleichen kommen. Dies betrifft nicht nur den südlichen Bereich, sondern gerade auch den nördlichen Bereich der Betroffenen.

Planung kann nicht erkannt werden.

Wie bereits erläutert stellt der Rebenring die dominante Verkehrsgeräuschquelle dar. Somit ist eine Beaufschlagung durch Immissionen aus Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vernachlässigen.

Eine Zunahme der Geräuschbelastung innerhalb des Geltungsbereichs nach Norden ist darüber hinaus ein klares Indiz dafür, dass der Straßenverkehr auf dem Rebenring die Ursache für Lärmimmissionen ist. Es ist nachvollziehbar, wenn sich der Einwender gegen die Immissionsbelastung aus dem Verkehr des Rebenrings ausspricht. Allerdings trägt das Bebauungsplangebiet hierzu nur in sehr untergeordnetem Umfang bei. Soweit eine Reduzierung der Verkehrsbelastung am Rebenring erfolgen soll, ist dieser Bebauungsplan dafür als Regelungsinstrument ungeeignet. Dies bedarf vielmehr anderer Überlegungen, die auch das weitergefasste Verkehrsnetz mit berücksichtigen. Dazu ist der Bebauungsplan HA 128 allein nicht in der Lage.

Die festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen für die Neubebauung sollen sicherstellen, dass für die zukünftigen Nutzungen die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden keine festgesetzt und sollen aus gestalterischer Sicht auch vermieden werden (vgl. Begründung S. 20).

Wie bereits oben dargestellt, ist diese Behauptung so nicht haltbar. Wie im Gutachten dargestellt, ist im Bebauungsplan der Bestand berücksichtigt worden und es sind die zu erwartenden Emissionen (Parkplatz, Erschließungsverkehr, Anlagengeräusche etc.) so zu begrenzen, dass die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm in der Nachbarschaft eingehalten werden.

Vom künftigen Parkplatzlärm ist lediglich der südliche Bereich im Plangebiet zur Nachtzeit betroffen, da gemäß Parkplatzlärmstudie (Bayr. Landesamt für Umwelt, 6. Auflage) der Mindestabstand von 28 m zur Unterschreitung der Spitzenpegel (verursacht durch Türenschiagen, Motorstarten, etc.) zwischen dem an der südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen Parkstreifens und der

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass geruchsbelastete Abluft nach den Maßgaben der TA Luft über Dach abzuleiten ist, sodass diese mit der freien Luftströmung abtransportiert werden kann. Dies scheidet aus den bereits genannten Gründen aus, sodass dies ebenfalls zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führt. Die Möglichkeit scheidet insbesondere deshalb aus, da der bisherige grüne Freizeit- und Sportplatz, auf dem das Gebäude errichtet werden soll, wegfällt und damit eine Abluft gerade nicht mehr abtransportiert werden kann, sondern aufgrund der Höhe des Gebäudes unweigerlich in nördliche Richtung abzieht. Damit wird die Nutzung des Gartenbereiches und des Wohnbereiches (also des jeweiligen Gebäudes in südlicher Richtung zum Rebenring hin, als auch in nördliche Richtung vom Rebenring weg zum Garten) gestört und völlig unmöglich macht.

Die Betroffenen wenden sich insbesondere gegen die geplante Errichtung eines Gebäudes im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes gegenüber ihren jetzigen im Bestand befindlichen Häusern am Rebenring.

Als Entlastung für den Abschnitt des Bülden-

betroffenen Wohnbebauung mit 15-30 m zum Teil deutlich unterschritten wird.

Aufgrund der abschirmenden Lage des geplanten Gebäudes und einer Anordnung der Stellplätze im südlichen und westlichen Teil des Geltungsbereiches werden Bestandsgebiete nördlich des Rebenrings vom Parkplatzlärm nicht betroffen. Unabhängig davon ist der Mindestabstand auch deutlich überschritten.

Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen zu Abluft oder Gerüchen. Etwaige Reglementierungen für diese Medien werden im nachgeordneten Zustimmungsverfahren (entspricht Baugenehmigungsverfahren) erlassen.

Sofern durch den späteren Betrieb der Anlage (Forschungszentrum) Geruchemissionen zu erwarten sind, sind diese gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen (GIRL Nds.) so abzuleiten, dass die Ableitung den Ansprüchen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans keine Angaben hierzu gemacht werden können, wird dieser Umstand bei Bedarf im nachfolgenden Zustimmungsverfahren geregelt.

Die Nutzung, die durch diesen Bebauungsplan ermöglicht wird, dient einem neuen in seiner räumlichen Wirkung weithin sichtbaren Forschungszentrum. Diese Wirkung ist planerisch gewollt. Das neue Gebäude entsteht auf dem Campus der TU Braunschweig in direkter Nähe zum Haus der Wissenschaft.

Diesem Anspruch folgt die Fassadengestaltung mit einer relativ transparenten bandartig ausgebildeten Lochfassade. Im Erdgeschoss bindet der transparente Eingangsbereich von Süden nach Norden durch. Dadurch wird der Eindruck einer „Wand“ vermieden.

Vielmehr tritt das Gebäude in einen Dialog mit dem öffentlichen Raum. Das Verhältnis Gebäudehöhe und Straßenbreite entspricht dabei einem an vielen Stellen des Rebenrings anzutreffenden urbanen Charakter und führt zu einer weiteren räumlichen Integration dieser Hauptverkehrsstraße.

Laut Verkehrsgutachten erhöht sich das Ver-

wegs zwischen Rebenring und dem östlichen Abschnitt der Konstantin-Uhde-Straße wird eine zusätzliche Einfahrt vom Rebenring festgesetzt. Dies ist unzumutbar. Hierdurch erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf dem Rebenring ebenfalls beträchtlich. Die verschiedenen Lärmwirkungen werden hierdurch noch verstärkt. Die Rechte und Interessen der Betroffenen bleiben völlig außen vor, da es offenbar als „Errungenschaft“ angesehen wird, dass der von Westen zufließende Verkehr direkt anfahren kann.

Bereits gegenwärtig führt der Verkehrslärm schon im Bestand zu Überschreitungen der maßgebenden Orientierungswerte gem. DIN 18005, Beiblatt 1.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Die Begründung des Bebauungsplanes stellt einseitig auf die Situation im südlichen Bereich des Plangebietes ab. Hierbei wird konstatiert, dass aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Mindestabstandes zum allgemeinen Wohngebiet an der Konstantin-Uhde-Straße zur Nachtzeit es zu Überschreitungen des Spitzenpegels kommt. Dies gilt jedoch jedenfalls (auch) im Nördlichen Bereich der Betroffenen. Dies wird hier jedoch nicht berücksichtigt.

Entgegen der geltenden gesetzlichen Be-

kehrsaufkommen im Abschnitt des Rebenrings auf der nach Osten führenden Fahrbahn um ca. 100 Fahrten bei einer Gesamtverkehrsmenge von zzt. 36.200 Kfz/24 h. Diese Steigerung ist nicht wahrnehmbar. Der Rebenring stellt in der städtischen Verkehrswegehierarchie eine bedeutende Verbindung dar. Gemäß dem planerischen Ziel, durch die Bündelung von Verkehren auf Hauptstrecken so gleichzeitig auch eine Beruhigung der Wohnbereiche zu erzielen, ist die Anbindung des Plangebietes über den Rebenring plausibel und gerechtfertigt.

Das entspricht den Tatsachen, insofern führen die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch nur zu einer unwesentlichen, nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Lärmpegels. In innerstädtischen Lagen an Hauptverkehrsstraßen ist damit regelmäßig zu rechnen und dies ist deshalb zu akzeptieren. Die Errichtung des Forschungszentrums mit seiner positiven Wirkung auf den gesamten Forschungs- bzw. Wissenschaftsstandort Braunschweig wird an dieser Stelle insgesamt höher gewichtet als die formale Einhaltung der Orientierungswerte.

Vom künftigen Parkplatzlärm ist lediglich der südliche Bereich im Plangebiet zur Nachtzeit betroffen, da gemäß Parkplatzlärmstudie (Bayr. Landesamt für Umwelt, 6. Auflage) der Mindestabstand von 28 m zur Unterschreitung der Spitzenpegel (verursacht durch Türeenschlagen, Motorstarten, etc.) zwischen dem an der südlichen Plangebietsgrenze vorgesehen Parkstreifens und der betroffenen Wohnbebauung mit 15-30 m zum Teil deutlich unterschritten wird.

Die Konstantin-Uhde-Straße ist in ihrer verkehrlichen Bedeutung deutlich geringer einzustufen als der Rebenring. Sie dient bereits in Teilen der Erschließung von Wohngebieten. Insofern ist eine sensiblere Bewertung bei den entstehenden Lärmimmissionen gerechtfertigt.

Aufgrund der abschirmenden Lage des geplanten Gebäudes und einer Anordnung der Stellplätze im südlichen und westlichen Teil des Geltungsbereiches werden die Bestandsgebiete nördlich des Rebenrings vom Parkplatzlärm nicht betroffen. Unabhängig davon ist der Mindestabstand auch deutlich überschritten.

Die zu erwartende Immissionssituation nörd-

stimmungen wird ebenfalls nicht berücksichtigt der Verkehrslärm, der sich auf die nördlich bestehende Bebauung auswirkt.

Ebenso wenig wird gesehen die betrieblichen Lärmquellen des Plangebietes in diesem Bereich.

Die Begründung führt selbst aus, dass gemäß DIN 18005 im Hinblick auf den Verkehrslärm selbst bei den – in sich nicht nachvollziehbaren – Prognosedaten, nachts die Orientierungswerte nach DIN 18005 überschritten werden. Hierbei nimmt die Geräuschbelastung von der südlichen Plangebietsfläche nach Norden hin (Rebenring) zu. Für die Betroffenen ist dies völlig inakzeptabel.

Die Werte der DIN 18005 werden aufgrund des Straßenverkehrslärms zur Tag- und Nachtzeit bereits jetzt deutlich überschritten.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Der Bau einer Schallschutzwand oder eines Schallschutzwalles kommt nicht in Betracht. Dies scheidet schon, neben anderen, bereits aus städtebaulichen Gründen aus.

Es ist daher ersichtlich, dass die relevanten Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 der TA Lärm im Bereich der Betroffenen eingehalten werden. Eine Zustimmung wird nicht erteilt werden.

lich des Rebenrings wurde sehr wohl beachtet. Dabei zielte die Prüfung allerdings auf die durch den Bebauungsplan verursachten zusätzlichen Immissionen ab. Die Immissionen aus Verkehrslärm vom Rebenring sind hier bereits erheblich. Es handelt sich hier um einen Lärmkonflikt, der nicht durch den Bebauungsplan HA 128 gelöst werden kann.

Gleichwohl ist es die Aufgabe des Bebauungsplanes, durch seine Planung die zu erwartenden Emissionen (Parkplatz, Erschließungsverkehr, Anlagengeräusche etc.) so zu begrenzen, dass sich die Immissionssituation insgesamt nicht verschlechtert. Davon ist hier nicht auszugehen.

Bezogen auf die gesamte Geräuschbelastung ist der Rebenring deutlich pegelbestimmend. Deshalb nimmt die Geräuschbelastung auch von der südlichen Plangebietsfläche nach Norden zu. Die Zunahme ist zugleich ein Indiz dafür, dass der Rebenring, welcher nicht zum Plangebiet gehört, die Geräuschbelastung dominiert.

Der hier vollzogene Schluss des Einwenders, dass ein Verzicht auf eine Schallschutzwand gleichbedeutend mit der Nichteinhaltung von Orientierungs- oder Grenzwerten sei, ist so nicht haltbar.

Die Vorbelastung des Rebenrings durch Immissionen aus Verkehrslärm sind erheblich, insofern führen die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch nur zu einer unwesentlichen, nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Lärmkontingents. Bei Lagen an innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen ist damit zu rechnen und ist deshalb an dieser Stelle akzeptabel. Die Errichtung des Forschungszentrums wird insgesamt höher gewichtet als die Einhaltung der Grenzwerte.

b) Weder erkennbare Gutachten noch die textlichen Festsetzungen und Hinweise gehen auf die Immissionssituation nördlich des Rebenrings ein. Hier liegt ein wesentlicher Mangel vor.

Die Erläuterung und die Planung geht völlig einseitig vor, bezieht sich nur auf den südlich angrenzenden Bereich und auf schutzbedürftige Belange von Beschäftigten und anderen innerhalb des Plangebietes. Dies genügt nicht. Inhaltlich bleibt der Bereich der Betroffenen völlig unberücksichtigt. Es ist geboten, dass auch diesen Belangen Rechnung getragen wird. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um erhebliche Rechtsfehler. Diese sind nicht behebbar.

c) In Folge der vorgenannten Umstände ist auch mit einer Erhöhung der Feinstaubbelastung und der Abgasimmissionen zu rechnen. Sämtliche Vorausführungen gelten hier entsprechend.

Die Regelungstiefe des Bebauungsplanes betrifft die zu erwartenden Emissionen aus den Nutzungen innerhalb des Geltungsbereichs (Parkplatz, Erschließungsverkehr, Anlagengeräusche etc.) Diese sind so zu begrenzen, dass sich die Immissionssituation in der schutzwürdigen Nachbarschaft nicht verschlechtert.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte hinsichtlich der betrieblichen Lärmquellen ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur baulichen Umsetzung (entspricht Baugenehmigungsverfahren) nachzuweisen.

Wie bereits oben dargestellt, ist diese Behauptung falsch, wie im Gutachten dargestellt, ist im Bebauungsplan der Bestand berücksichtigt worden und es sind die zu erwartenden Emissionen (Parkplatz, Erschließungsverkehr, Anlagengeräusche etc.) auf die Nachbarschaft zu prognostizieren.

Wie bereits mehrfach ausgeführt sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen des Planvorhaben auf die nördliche Wohnbebauung (Rebenring 34-36) zu erwarten.

Jede verkehrliche Veränderung im motorisierten Individualverkehr führt zu Veränderungen bei Feinstaub und Abgasimmissionen. Die sehr geringe Zunahme der Verkehre lässt aber auch für diese Medien erwarten, dass keine erheblichen Verschlechterungen eintreten. Im aktuellen Klimagutachten der Stadt Braunschweig (*Stadtklimaanalyse Braunschweig 2011 Steinicke & Steifenender, Richter & Röckle*) wird die flächige Ausbreitung der verkehrsrelevanten Schadstoffe NO₂ und PM10 für das Prognose Jahr 2015 dargestellt.

Darin ist die Verdriftung der Schadstoffe in nördlicher Richtung erkennbar. Dies resultiert aus den vornehmlichen Windrichtungen Südwest und Südost. Eine Trichterwirkung, durch die Höhe und Breiten des geplanten Gebäudes, ist aufgrund der Windsituation in Braunschweig für Luftschadstoffe auszuschließen. Eine Verengung des Immissionsraumes ist aufgrund der vorgenannten Bedingungen nicht relevant.

d) Außerdem bestehen erhebliche Geruchseindrücke in der Umgebung, wodurch die Werte der Geruchsmissionsrichtlinien Niedersachsen überschritten sind.

e) Zudem ist aufgrund des Einsatzes von Lösemitteln die Überschreitung der Immissionsbegrenzungen zu erwarten.

Bei einem DTV von mehr als 33.000 Fahrzeugen auf dem Rebenring insgesamt (Prognose 2020 WVI) werden hinzukommende Quell- und Zielverkehre des Forschungszentrums die Schadstoffbelastung im Fahrbahnbereich nicht wesentlich beeinflussen.

Eine Verschlechterung der Immissionsbelastung durch Feinstäube ist auch während der Baumaßnahme regelmäßig zu erwarten. Die geplante Baumaßnahme als solche wird allerdings nicht zu einer signifikanten Verschlechterung der Immissionssituation im Bereich des östlichen Rebenrings führen und ist darüber hinaus zeitlich beschränkt.

Maßnahmen, die zu einer signifikanten Verbesserung der Feinstaub- und Abgassituation führen, sind im Rahmen des Bebauungsplans HA 128 nicht umsetzbar. Dazu bedarf es gesamtstädtischer oder zumindest großräumiger Maßnahmenbündel. Die Stadt Braunschweig ist aktuell damit befasst, im Rahmen anderer gesamtstädtischer Strategien (Klimaschutzkonzept, Lärmaktionsplanung) eine Verbesserung herbeizuführen.

Der Bebauungsplan trifft keine Regelungen zu Gerüchen. Sofern durch den Betrieb der geplanten Anlage des Forschungszentrums Geruchsemissionen auftreten sollten und in der Nachbarschaft zu entsprechenden Geruchsmissionen führen, ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur baulichen Umsetzung (entspricht Baugenehmigungsverfahren) eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie Niedersachsens - GIRL unter Berücksichtigung der bestehenden Geruchsvorbelastung nachzuweisen. Aus derzeitiger Sicht ist nicht erkennbar, dass es durch die geplante Nutzung zu Geruchsbelästigungen kommen könnte. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit liegt dabei beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Inwieweit Lösemittel im späteren Betrieb zur Anwendung kommen, ist nicht bekannt. Der Bebauungsplan kann hierzu keine Regelungen treffen.

Eine Sicherstellung, dass derartige anlagenbezogene Emissionen nicht im erheblichen Umfang in die Umgebung gelangen und somit in der Nachbarschaft auch nicht zu schädlichen Immissionen führen können, ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur

3. Die beträchtliche, nach dem Entwurf des Bebauungsplanes denkbare Höhe von 21,5 m wird dafür sorgen, dass insbesondere im Winter das jeweilige Gebäude des jeweiligen Betroffenen nicht genug Sonnenlicht bekommt. Damit würde nicht genug Licht zum Wohnbereich und zum hinteren (Garten) Bereich gelangen.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Die Betroffenen würden sich neben den gesamten Immissionen darüber hinaus mit einem erheblich hohen Gebäude konfrontiert sehen, welches frontal auf den jeweils nach Süden ausgerichteten Wohnbereich ausgerichtet ist.

Der obere Bereich des B-Planes (Gebäude) ist sowohl nach Westen/ Osten ausgerichtet.

Die Betroffenen würden sich mit einer frontalen Wand konfrontiert sehen, welche aufgrund ihrer Masse, Länge und Höhe und in ihrer frontalen Stellung zum Wohnbereich hin eine erdrückende Wirkung erzeugt. Dieser Eindruck verstärkt sich durch die zurückgehende Besonnung erheblich.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Das Gebäude würde eine Länge von 110 m haben. Dies und die Höhe würden dafür sorgen, dass vom Wohnhaus des jeweils Betroffenen nach Süden hin, sowohl in östlicher als auch in westlicher Richtung keine „Ausweichmöglichkeit“ besteht und damit objektiv der Eindruck der erdrückenden Wirkung noch verstärkt wird. Demzufolge besteht auch kein Blick in den denkmalgeschützten Bereich auf dem jetzigen Gelände.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

baulichen Umsetzung (= Baugenehmigungsverfahren) entsprechend nachzuweisen. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit liegt beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Aufgrund der Einwendung wurde eine Sonnenstudie erstellt. Daraus geht hervor, dass eine Verschattung zumindest der Erdgeschosszone des nördlich des Rebenrings gelegenen Bestandes in den Monaten Oktober bis März nicht auszuschließen ist. In der übrigen Jahreszeit trifft dies nicht zu. Eine solche Verschattung muss als zumutbar angesehen werden.

Die vorgenommene Sonnenstudie bestätigt, dass die Planung die schutzwürdigen Belange nicht unverhältnismäßig zurücksetzt. Eine Verschattung der nördlich liegenden Gartenbereiche ist davon in keinem Fall betroffen, diese werden lediglich durch die Bestandsgebäude der Einwender verschattet. Insofern ist es nicht gerechtfertigt, die Höhe des geplanten Gebäudes zu reduzieren.

Die Gebäudehöhe wurde darüber hinaus aus der Abfolge der am Rebenring vorhandenen Gebäude entwickelt. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits vergleichbar hohe Gebäude. Eine Fortsetzung dieser Bebauung, die auch der Bedeutung des Rebenrings als innerstädtische Hauptverkehrsstraße gerecht wird, ist planerisches Ziel. Die dabei zu erwartende Verschattung wird aufgrund des Standortes als vertretbar eingestuft.

Der benannte Eigentumsschutz greift im Falle der Verschattung nicht. Das „Wegnehmen von Sonnenlicht“ ist keine unzulässige Einwirkung im Sinne des BGB. Auch von einer erdrückenden Wirkung kann an dieser Stelle nicht gesprochen werden. Es ist richtig, dass sich die Umfeldsituation der Einwender mit Realisierung der geplanten Bebauung deutlich verändern wird. Eine Belastung, die sich in diesem Sinne als erdrückend darstellt, wird allerdings nicht erkannt.

Bodenrechtliche Spannungen sind nicht zu

Dass „wirksame Raumkanten“ entstehen, ist kein Gegenargument. Das Ziel einer in ihrer Höhenentwicklung harmonischen raumbildenden Bebauung am Rebenring wird so ebenfalls nicht ermöglicht. Im Gegenteil entstehen bauplanungsrechtlich relevante Spannungen.

4. a) Im Übrigen ist ein derartiger Bebauungsplan bereits deshalb rechtswidrig, weil bereits heute absehbar ist, dass eine rechtmäßige Baugenehmigung für eine Bebauung auf dem B-Plangebiet nicht erfolgen kann. Auf dem Gelände befinden sich Altlasten. Der Boden ist durch eine frühere Färberei und Reinigung hochgradig verseucht.

**Beweisanregung:
von der Stadt Braunschweig einzuholende
Sachverständigengutachten**

Die begonnene hydraulische Sanierung des Grundwassers, deren Ergebnis bis heute noch nicht bekannt ist, sieht vor, das verunreinigte Grundwasser über 2 Sanierungsbrunnen zu einer Reinigungsstation gepumpt und dort aufwendig gefiltert wird. Der frühere stellvertretende Amtsleiter des damaligen Staatshochbauamtes, Herr Treske, hat seinerzeit die Auffassung vertreten, dass die Messungen im Schadenszentrum nicht ermutigend sind. Erste Sanierungsarbeiten hatten bereits Ende der 80er Jahre begonnen. Es stellte sich jedoch heraus, dass das Absaugen von Bodenluft nicht ausgereicht hat. Soweit hier bekannt, hatte seinerzeit die Stadt Braunschweig selbst (Umweltamt) das Land mit der ordnungsbehördlichen Verfügungen zum Handeln gedrängt.

**Beweisanregung:
einzuholende amtliche Auskunft**

Aus den gegenwärtigen Untersuchungen ist nicht ersichtlich, dass eine Verunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen auszuschließen ist.

**Beweisanregung:
wie vorstehend**

erkennen. Im Gegenteil hat der Bebauungsplan zum Ziel, solche durch klare Vorgaben zu verhindern. Spannungen wären eher zu erwarten, wenn die Bebauung auf der Freifläche ohne vorhergehende Planung unkoordiniert und jeweils nach den individuellen Interessen der Bauherren erfolgen würde.

Die Behauptung, dass Altlasten eine rechtmäßige Baugenehmigung nicht zulassen, ist nicht richtig. Die zitierte „frühere Färberei und Reinigung“ befand sich eindeutig nicht im Geltungsbereich des B-Plans, sondern südlich davon zwischen der Konstantin-Uhde-Straße und der Spielmannstraße im Bereich des heutigen Biozentrums. Von „hochgradig verseucht“ kann also keine Rede sein. Vielmehr wurde das Gelände nachweisbar nie gewerblich genutzt, es war bis zu seiner Umnutzung als Sportplatz in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts Exerzierplatz und daher nie altlastenverdächtig. Das angeregte Sachverständigengutachten erübrigt sich somit.

Richtig ist, dass im Bereich der südlichen Konstantin-Uhde-Straße eine massive Untergrundverunreinigung, eine Altlast, vorliegt, die von einer ehemals dort gelegenen großen Färberei und Reinigung ausgeht. Der Schaden wurde in den 80er Jahren entdeckt, zunächst mittels Bodenluftabsaugung saniert und seit 1997 hydraulisch. Die Sanierung erfolgt mittels zweier Sanierungsbrunnen, aus denen kontinuierlich kontaminiertes Grundwasser abgepumpt wird, welches durch eine in der Südwestecke des Sportplatzes aufgestellte Anlage gereinigt wird. Entscheidend ist aber, dass sich der Schadensherd nicht im Bebauungsplanbereich befindet, sondern südlich davon. Es ist auch richtig, wenn festgestellt wird, dass die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist und ein Sanierungsende derzeit nicht absehbar ist, weil die Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser noch sehr hoch sind. Diese Sachverhalte sind bei der Stadt Braunschweig bekannt, ein Gutachten ist dazu nicht erforderlich. Ein Hindernis für den Bebauungsplan ist daraus nicht ableitbar.

Der Aussage muss widersprochen werden. Sowohl der Schadensherd selbst als auch die Schadstofffahne wurden intensiv untersucht, sodass das Ausmaß des Schadens genau bekannt ist. Daher kann ausgeschlossen werden, dass sich auch in dem neu zu bebauenden Sportplatzbereich die Schadstoffe

Die Schadstofffahne des extrem gefährdeten Grundwassers breitete und breitet sich nordwestlich aus und hat den Rebenring überschritten.

**Beweisanregung:
wie vorstehend**

Es ist nicht ersichtlich, wie eine derartige Gefährdung durch Auflagen bzw. technische Nebenbestimmungen verhindert werden könnte. Da jedoch eine (etwaige spätere) Baugenehmigung zwingend voraussetzt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ist bereits ersichtlich, dass der Bebauungsplan, sollte er überhaupt beschlossen werden, jedenfalls funktionslos würde. Bei einem derartigen Bebauungsplan würden schon aus diesem Grund Schäden entstehen und Entschädigungsansprüche, jeweils durch die Betroffenen, zu wie Dritte, ausgelöst.

Jedenfalls genügt das Absaugen der Bodenluft nicht.

**Beweisanregung:
wie vorstehend**

b) Infolge der Maßnahme ist zudem mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen. Hierdurch wären unsere Mandanten bzw. deren Grundstücke ebenfalls erheblich beeinträchtigt. Dies gilt selbst dann, wenn etwaige Auflagen getroffen würden. Auch dies führt zu erheblichen Verletzungen der Nutzbarkeit des Grundeigentums.

**Beweisanregung:
wie vorstehend**

5. Im Übrigen besteht im Hinblick auf den Zweck der geplanten Einrichtung das erhebliche Risiko gentechnischer relevanter Immissionen. Diese können sich ebenso schädlich gegenüber dem Betroffenen sowie der Flora und Fauna auf ihrem jeweiligen Garten-

(chlorierte Kohlenwasserstoffe) befinden. Richtig ist, dass sich der Schaden mit dem Grundwasser in westnordwestlicher Richtung ausgedehnt hat und den Rebenring bereits überschritten hat. Die Grundstücke Rebenring 34-36 sind davon nicht betroffen. Davon betroffen ist der bereits bebaute westliche Teil des Geltungsbereichs. Hier sind aber keine Eingriffe ins Grundwasser zu erwarten, da der Flurabstand etwa 5 Meter beträgt. Andere Gefährdungen liegen hier nicht vor. Insofern stellt der vorliegende Schaden für diesen Bereich kein Planungshindernis dar.

Sollte im Zuge der hier geplanten Baumaßnahmen eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, kann sich – je nach Art und Ausmaß der Absenkung – die Schadstofffahne zum Baubereich hin verlagern. Sollte jedoch eine Grundwasserhaltung geplant werden, wird die Untere Wasserbehörde als Genehmigungsbehörde für diese Wasserhaltung technische Auflagen formulieren, damit ein Verziehen der Schadstofffahne verhindert wird. Eine Beeinträchtigung von Grundstücken nördlich des Rebenrings kann dabei ausgeschlossen werden. Im Zuge des Wasserrechtsverfahrens würden entsprechende gutachterliche Berechnungen, Einschätzungen und Nachweise vom Antragsteller gefordert werden. Insgesamt handelt es sich um ein beherrschbares technisches Problem, eine Unzulässigkeit des Bebauungsplans lässt sich daraus nicht ableiten.

Bestimmungen zur Gentechnik sind nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans.

Die angesprochenen Immissionen können nur durch den Betrieb einer entsprechenden Anlage hervorgerufen werden. Welche Art

grundstück auswirken.

6. Wir weisen ferner darauf hin, dass eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie eine unmittelbare Verträglichkeitsprüfung erforderlich sind, um Umweltgefahren wirksam auszuschließen und um die Wechselwirkungen in der natürlichen Umwelt analytisch zu erfassen und zu bewerten. Hieran fehlt es.

7. Zudem weisen wir darauf hin, dass während der Auslegungszeiten nicht sämtliche relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorgelegen haben. Dies gilt insbesondere für die Gutachten und die schallschutztechnische Untersuchung. Dieser Verfahrensmangel wird hiermit ausdrücklich ebenfalls gerügt.

8) Es bestehen rechtswidrige erhebliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der betroffenen (insbesondere Lärmimmissionen, Feinstaub, Abgase)

In Folge der vorbezeichneten Umstände, die jeweils einzeln an das Zusammenwirken, ist eine erhebliche Wertminderung des Eigentums der jeweils Betroffenen zu befürchten. Es entstehen erhebliche Schäden, die nicht kompensiert werden können. Hier ist mit weiteren Entschädigungsansprüchen der Betroffenen zu rechnen.

Sämtliche uns vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Begründung zum Bebauungsplan, stellen einseitig nur auf den südlich angrenzenden Bereich ab. Der Nördliche Bereich, der Wohn- und Eigentumsbereich der Betroffenen, bleibt völlig außen vor.

von Anlagen konkret zur Anwendung kommen, ist derzeit nicht bekannt.

Eine Sicherstellung, dass derartige anlagenbezogene Emissionen nicht in die Umgebung gelangen und somit auch in der Nachbarschaft nicht zu schädlichen Immissionen führen, ist im Rahmen des Zustimmungsverfahrens zur baulichen Umsetzung entsprechend nachzuweisen. Die gentechnische und immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit liegt dabei beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Soweit dieses Verfahren, dessen Anwendung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, zur Anwendung kommt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gerade nicht vorgesehen.

Die Planunterlagen haben vollständig mit den angesprochenen Gutachten nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Verfahrensfehler sind nicht erkennbar.

Es wird nicht verkannt, dass Beeinträchtigungen für die Einwender gegeben sind. Die durch den Bebauungsplan zu erwartenden zusätzlichen Belastungen sind aber im Verhältnis zur Vorbelastung als vertretbar einzustufen. Die Realisierung des Forschungszentrums in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen universitären Einrichtungen ist aufgrund der angestrebten interdisziplinären Arbeitsweise unerlässlich und wird daher insgesamt höher gewichtet als die vollständige Unterschutzstellung der benachbarten Bereiche, wie sie vielleicht bei der Neuplanung von Wohngebieten in randstädtischen Gebieten anzusetzen sind.

<p>Außerdem sind die Nachbar- und zugleich Umweltbelange nicht umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. In der schriftlichen Fassung ist insbesondere lediglich von einer erhöhten Lärmbelastung „innerhalb des Plangebietes“ die Rede.</p> <p>9. Gem. § 5 Abs.2 des Gesetzes zur Gentechnik gibt es erhebliche Zweifel, ob dies gewährleistet ist.</p>	<p>§ 5 des Gesetzes zur Gentechnik regelt die Aufgaben der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit. Inwieweit sich hieraus Zweifel beim Einwender begründen, ist nicht erkennbar. Die Einwendung ist nicht nachvollziehbar.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></p> <p>An den Festsetzungen des Bebauungsplans wird festgehalten.</p>